

- G. Das *Laudemium*, auch Ehrschatz, war eine Abgabe an den Lehensherrn, die bei jedem Übergang des Lehengutes in andere Hände entrichtet werden musste. Der Lehenbestand war in Liechtenstein um 1848 nur mehr unbedeutend, vgl. LRA CIII/316, 16. Mai 1853; aber das *Laudemium* wurde weiter beibehalten, auch wenn das Lehen durch Kauf in den Besitz des Lehenehmers übergegangen war. Das war bei den 1842 veräusserten, umfangreichen sogenannten Schublehen am Eschnerberg der Fall: Das *Laudemium* betrug hier 2% der Kaufsumme, dazu wurde noch ein Grundzins für alle Zeiten ausbedungen; vgl. Schreiben des Regierungsamts, 25. Mai 1848, HK 1863/10370 (1848/6358). Das *Laudemium* war also zu einer Art Grundbuchsteuer geworden. Siehe oben S. 33, 324 Anm. 178. — Siehe auch Urbar der Herrschaft Schellenberg, LUB I/4/6, S. 448, 450, 476.
- H. Die *Mühlzwangablösung* bezahlte, wer sich vom herrschaftlichen Mühl- oder «Sackzwang» befreien wollte. Nach demselben waren noch 1848 alle Gemeinden gewissen Mühlen und Hanfreiben zugewiesen, was die Gewerbetätigkeit hemmte und der Bevölkerung lästig fiel. Siehe Sulzisch-Hohenemsisches Urbar, LUB I/4/5, S. 355. Siehe oben S. 33, 72.
- J. Das *Pleuelgeld* war eine besondere Art von Mühlzwangablösung, die nur die Gemeinde Gamprin mit jährlich 8 Kreuzern pro Haushaltung entrichtete. Dadurch war Gamprin seit langem vom Zwang zur herrschaftlichen Hanfreibe im Mühleholz befreit und konnte den selbsterzeugten Hanf und Flachs reiben und brechen lassen, wo es beliebte. Siehe oben S. 33, 323. — Zu weiteren Feudalleistungen siehe oben S. 33 f.